

Satzung der Eifelvereins-Ortsgruppe Andernach



§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Eifelverein Ortsgruppe Andernach“ mit Sitz in Andernach. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V. Die Ortsgruppe ist eine Untergliederung des Eifelvereins e. V. (Hauptverein) und übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins (Hauptverein).

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfaßt die Stadt Andernach mit ihren Stadtteilen, sowie umliegende Ortschaften.

§ 3 Vereinszweck

Die Eifelvereins-Ortsgruppe Andernach dient in erster Linie ihrer Bevölkerung sowie der, der umliegenden Ortschaften und der Eifel. Sie hat ihre Ortsgruppe unter folgendes Motto gestellt „Wandern, Natur, Geselligkeit“. Sie verwirklicht ihre Aufgaben in der Hauptsache durch:

- ◆ *Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie des Sports*
Durch heimatkundliche Veranstaltungen weckt und vertieft die Ortsgruppe das Interesse an der Eifel. Hierzu gehören in erster Linie Wanderungen jeglicher Art, geschichtliche Führungen und Besichtigungen sowie kulturhistorische Exkursionen. Die Ortsgruppe unterhält und zeichnet das Wanderwegenetz des Eifelvereins innerhalb der Stadtgrenzen von Andernach, sowie das örtlichen Wanderwegenetz der Stadt Andernach.
- ◆ *Förderung des Umweltschutzes*
Die Ortsgruppe setzt sich ständig und nachhaltig für einen wirksamen Umweltschutz ein, insbesondere im Gebiet der Stadt Andernach und darüber hinaus der gesamten Eifellandschaft, durch gezielte Säuberungsaktionen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Eifelvereins-Ortsgruppe Andernach, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, (§1 S.1MS). Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; und verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§2 MS). Ihre Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Keiner ihrer Mitglieder darf Zuwendungen aus Mittel des Vereines erhalten (§3 MS). Ebenso darf keine Person durch Ausgaben, die der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§4 MS).

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder der Ortsgruppe sind:

- a) Vollmitglieder (beim Hauptverein in Düren)
- b) Familienmitglieder (Ehepartner muß Vollmitglied sein; bei Lebensgemeinschaften muß einer der Partner Vollmitglied sein)
- c) Jugendmitglieder (unter 27 Jahr)
- d) Fördernde Mitglieder (z.B. Gesellschaften, Körperschaften, natürliche Personen)
- e) Ehrenmitglieder

Über die schriftlich zu stellende Aufnahme der unter a) bis d) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen und alle Vergünstigungen der Ortsgruppe in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist durch das Mitglied gegenüber der Ortsgruppe bis zum 30. September schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des lfd. Jahres.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins grob verstoßen
- das Ansehen des Eifelvereins schwer schädigen oder
- den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Ausschlußmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins bis zum 15. Dezember des lfd. Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des abzuführenden Beitrages der Ortsgruppe an den Eifelverein e. V. (Hauptgeschäftsstelle) fest. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. März an die Ortsgruppe zu entrichten.

Der von der Ortsgruppe je Mitglied an den Eifelverein e. V. (Hauptgeschäftsstelle) zu überweisende Betrag ist bis zum 31. März abzuführen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Beitrag für das lfd. Jahr bezahlt haben. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit bis zum 1. April durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sie beschließt insbesondere über

- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- den Haushaltsplan
- die Wahl des Vorstandes für vier Jahre
- die Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für jeweils zwei Jahre
- die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- die Wahl von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes

Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht. Die Wahl des Vorsitzenden ist eine Einzelwahl. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Wanderwart
- dem 2. Wanderwart
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem 1. Kassenwart
- dem 2. Kassenwart
- dem 1. Wegewart
- dem 2. Wegewart
- zwei Beisitzern

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils allein, nach § 26 II BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Übertragung mehrerer Ämter auf eine Person ist statthaft, mit Ausnahme der Personalunion von I. Vorsitzender, II. Vorsitzender und Kassenwart. Der Vorstand tritt nach Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende muß ihn einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit (50% plus 1 Stimme) gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- die Genehmigung der Ausgaben
- die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
- die Vorschläge zur Verleihung von Verdienstnadeln
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, Jubiläum, Wandertage und sonstige Festivitäten zum Vereinsleben gehörig
- die Festlegung von Ort und Zeitpunkt, der im vorherigen Punkt angesprochenen Veranstaltungen

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen in dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung der Ortsgruppe

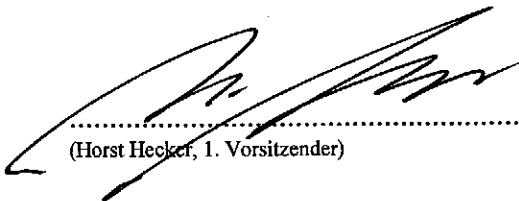
Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Eifelverein e.V. (Hauptverein) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner eigenen Satzung zu verwenden hat.

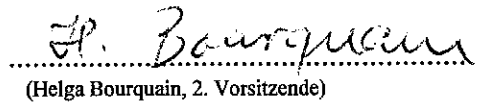
Diese Satzung wurde vom Eifelverein e.V. (Hauptverein) mit Schreiben vom 19.01.2001 genehmigt und in der Mitgliederversammlung des antragstellenden Vereins vom 13.01.2001 beschlossen. Sie tritt an diesem Tag in Kraft.

In der Gründungsversammlung am 13.01.2001 im Kolpinghaus zu Andernach haben die 90 anwesenden Mitglieder des Eifelvereins der Ortsgruppe Andernach die vorstehende Satzung beschlossen. Es stimmten mit Ja: 88 Mitglieder, mit Nein : 0 Mitglieder, es enthielten sich der Stimme: 2 Mitglieder.

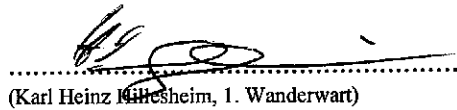
Die Bekundung des Abstimmungsergebnisses durch die Unterzeichneten:



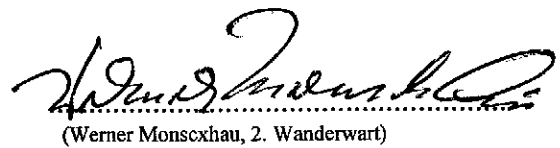
.....
(Horst Hecker, 1. Vorsitzender)



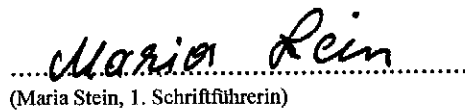
.....
(Helga Bourquain, 2. Vorsitzende)



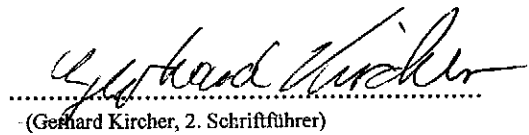
.....
(Karl Heinz Mithesheim, 1. Wanderwart)



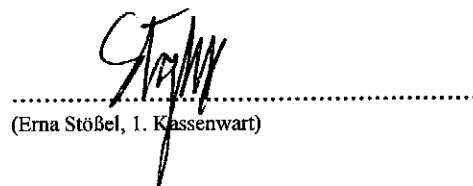
.....
(Werner Monschhau, 2. Wanderwart)



.....
(Maria Stein, 1. Schriftführerin)



.....
(Gerhard Kircher, 2. Schriftführer)



.....
(Erna Stöbel, 1. Kassenwart)



.....
(Heinz Peter Rath, 1. Wegewart)